

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Verordnung
über das Verbot der Prostitution
in der Stadt Friedberg (Bayern)
Vom 30. August 2023 133

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfeger
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 22. August 2023
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/159,
RvS-SG21-2206.2-1/160 134

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu) – ZAK
SATZUNG¹
über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung
und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen 134

Zweckverband Allgäuer Moorallianz
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 30. August 2023 144

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg
Bekanntmachung der 84. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung 145

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 146

Sicherheit und Ordnung

Verordnung

über das Verbot der Prostitution in der Stadt Friedberg (Bayern)

Vom 30. August 2023

Auf Grund des Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und
Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafge-
setzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2023
(BGBl. I Nr. 218) und § 10 Nr. 2 der Verordnung
über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsver-
ordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom
28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl.
S. 506), erlässt die Regierung von Schwaben
folgende Verordnung:

§ 1

Verbot der Ausübung der Prostitution

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen
Anstandes ist die Ausübung der Prostitution im
Stadtgebiet der Stadt Friedberg (Bayern) verbo-
ten.

§ 2

Bußgeld- und Strafvorschriften

[1] Wer dem Verbot der Prostitution des § 1 dieser
Verordnung zuwiderhandelt, kann nach § 120 des
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der je-
weils geltenden Fassung mit einer Geldbuße be-
legt werden.

[2] Wer dem Verbot der Prostitution des § 1 dieser
Verordnung beharrlich zuwiderhandelt, kann nach
§ 184 f des Strafgesetzbuches in der jeweils gel-
tenden Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Mona-
ten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen
bestraft werden.

§ 3 Geltungsdauer

[1] Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 30. August 2023
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2023 S. 133

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 22. August 2023**

**Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/159,
RvS-SG21-2206.2-1/160**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Augsburg 8 wird mit Wirkung zum

01.09.2023 Herr Markus Kauffmann, Lortzingstraße 11, 86368 Gersthofen bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Graben wird mit Wirkung zum 01.09.2023 Herr Korbinian Salger, Imhofstraße 80, 86159 Augsburg bestellt.

Augsburg, den 22. August 2023
Regierung von Schwaben

Klein
Ltd. Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2023 S. 134

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu) – ZAK**

**SATZUNG¹
über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung
und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) - ZAK (mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 20.07.2023 Az. RvS-SG55.1-8104.2-18/6/7 folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreu-

ten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Bio- tonne eingesammelt werden.
- (5) Sperrmüll² ist haushaltsüblicher Abfall, der auf Grund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.
- (6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen und der Gewinnung von Energie einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (7) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (8) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines

Grundstücks dinglich Berechtigte³ gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (10) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.
- (11) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,
1. zusammen wohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
 2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der ZAK berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf öffentlichen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sind Speisen und Getränke möglichst unverpackt bzw. nur in wiederverwendbaren Behältnissen und wiederverwendbaren Bestecken abzugeben, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Städte und Gemeinden haben beim Vollzug des Gaststättengesetzes darauf hinzuwirken, dass bei Genehmigungen von Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 das Gebot der Abfallvermeidung beachtet wird.

§ 3

Abfallentsorgung durch den ZAK

- (1) Der ZAK entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 kann sich der ZAK Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

- (3) Soweit der ZAK Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet überträgt, übernimmt die jeweils zuständige Gemeinde die Rechte und Pflichten des ZAK.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den ZAK

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den ZAK sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Alpwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 75 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,

7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den ZAK ausgeschlossen worden sind,

9. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

²Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den ZAK sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den ZAK ausgeschlossen worden sind.

- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom ZAK zu entsorgen ist, entscheidet der ZAK oder dessen Beauftragter. ²Dem ZAK ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausge-

schlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

- (4) ¹Soweit Abfälle nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den ZAK ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem ZAK weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den ZAK ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der ZAK neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die

nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser⁴.

- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Verbandsgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den ZAK nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
 5. ¹wer dem ZAK gegenüber nachweist, dass er pflanzliche Abfälle und die sonstigen nativ-organischen Bestandteile des Hausmülls bzw. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle ordnungsgemäß kompostiert oder selbst ordnungsgemäß landwirtschaftlich verwertet bzw. dass auf seinem Grundstück solche Abfälle nicht anfallen,

wird auf schriftlichen Antrag hin von der Anschlusspflicht für eine Biotonne befreit.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden und Gebietskörperschaften

- (1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem ZAK oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem ZAK überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 kann der ZAK von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Der ZAK bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten⁵. ³Außer-dem hat der ZAK nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Ver-

pflichteten gemeldet und vom ZAK anerkannt worden sind.

- (4) ¹Die Landkreise, Städte und Gemeinden unterstützen den ZAK nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung⁶. ²Die Gemeinden teilen dem ZAK die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) ¹Der ZAK oder seine beauftragten Dritte können die Anlieferung von Abfällen bei den Entsorgungseinrichtungen zeit- und mengenmäßig begrenzen, wenn die Kapazität dieser Einrichtung vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle zu entsorgen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung (z. B. Wertstoffhöfe) in das Eigentum des ZAK über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des ZAK über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundaschen behandelt.

2. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom ZAK ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1) durch den ZAK oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- 2) durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. Wertstoffhöfen) erfasst, die der ZAK in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den ZAK eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung⁷ (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Altglas
 - b) Metalle
 - c) Papier, Pappe, Kartonagen soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden,
 - d) Kunststoffverpackungen und Kartonverbundverpackungen, die auf Grund des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind,
 - e) Altspisefette,
 - f) Alttextilien und Altschuhe
 - g) Bauschutt
 - h) pflanzliche Abfälle (Baum- und Strauchschnitt, Grünabfälle), soweit diese der Besitzer nicht selbst verwertet oder über die Biotonne entsorgt
 - i) Styropor
 - j) Holz
 - k) Elektrohaushaltsgeräte incl. Kühlgeräte
 - l) Trockenbatterien incl. Lithium Batterien

- m) Energiesparlampen
- n) Feuerlöscher
- o) Bodenaushub Z0

2. folgende Abfälle zur Beseitigung

- a) Sperrmüll
 - b) kontaminiertes Altholz
 - c) künstliche Mineralfaserabfälle
 - d) asbesthaltige Abfälle
 - e) Baustellenabfälle
 - f) deponiefähige Abfälle DK0, DK I, DK II
3. Abfälle⁸ aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom ZAK dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom ZAK festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom ZAK bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom ZAK bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Gebiet der Stadt Lindau (B) werden unter Mitwirkung der Stadt Lindau (B) Gartenabfallboxen aufgestellt. Der ZAK und die Stadt

Lindau (B) geben die Standorte der Gartenabfallboxen öffentlich bekannt.

²Die Gartenabfallboxen dürfen nur von Montag bis Freitag (außer Feiertag) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sowie an Samstagen (außer Feiertag) von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr benutzt werden, um Lärmbelastigungen zu vermeiden.

³Das Abladen von Grün- und Gartenabfällen ist ausschließlich nur für Privathaushalte aus dem Stadtgebiet Lindau gestattet, Grün- und Gartenabfälle aus gewerblichen Grundstücken sind nicht zulässig. ⁴Die Anlieferungsmenge darf nur in haushaltsüblichen Mengen bis max. 0,5 m³ pro Tag erfolgen. ⁵Das Ablagern ist nur innerhalb der eingefriedeten Box zulässig. ⁶Das Abladen von anderen Abfällen in und außerhalb der Gartenabfallbox ist nicht zulässig.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Altpapier (über Papiertonne)
 - b) Bioabfälle (laut Trennliste)
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des

Abs. 3 nicht entleert. ⁴Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der ZAK im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. ⁵Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. für Papier, Pappe, Kartonagen

- blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
- blaue Müllnormgroßbehälter mit 770 l Füllraum

2. für Bioabfälle

- braune Müllnormtonnen mit 40 l Füllraum
- braune Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
- braune Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
- braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum

- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 40 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
5. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
6. graue Müllgroßbehälter mit 770 und 1.100 l Füllraum,
7. Restmüllsäcke mit ca. 50 l und 100 l Füllraum.

⁴Im begründeten Einzelfall kann der ZAK andere Behälter zulassen.

- (3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.
- (5) ¹Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird vom ZAK oder dessen Beauftragten gegen

Kostenberechnung abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der ZAK bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ²Sperrmüll kann von den Besitzern auch zu den vom ZAK bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (z. B. Müllumladestation, Wertstoffhof) gebracht werden. ³Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu den vom ZAK bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

- (6) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 sowie weitere Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nrn. 1 und 2 vorhanden sein; Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die Anschlusspflichtigen haben beim ZAK oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.
- (2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. ²Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nachfolgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
2,0 l je Beschäftigten

zusätzlich:

- a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen
2,0 l je Bett
- b) Gaststätten, Imbissstuben
2,0 l je Beschäftigten
- c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen
2,0 l je Beschäftigten
- d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen
1,0 l je Schüler/Kind

³In begründeten Ausnahmefällen kann der ZAK Zuschläge nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen. ⁴Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) ¹Der ZAK kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung zugelassener Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 gestatten, wenn
- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Abs. 1 und 2 gegeben ist und
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²Der ZAK kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ZAK zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

- (4) Der ZAK kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 2 festlegen.
- (5) ¹Die nach § 14 Abs. 1 Satz 5 und die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Behältnisse

in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden vom ZAK bereitgestellt. ²Die Anschlusspflichtigen haben die vom ZAK bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ³Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältnissen sind dem ZAK unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁵Der ZAK informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und über Bezugsmöglichkeiten. ⁶Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (6) ¹Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Restmüllsäcke müssen fest verschlossen neben den Restmüllbehältnissen bereitgestellt werden; Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen des ZAK oder der mit der Abholung beauftragten Unternehmen am Abholtag ab 7:00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Restmüllbehältnisse von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ⁵Der ZAK kann in diesen Fällen die re-

gelmäßige Benutzung von Abfallsäcken anstatt der zugelassenen Restmüllbehältnisse erlauben.

- (8) ¹Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der ZAK eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. ²Der ZAK informiert, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. ³Für jedes anschlusspflichtige Grundstück müssen jährlich mindestens 16 Stück Abfallsäcke mit 50 l Fassungsvermögen oder 8 Stück Abfallsäcke mit 100 l Fassungsvermögen bei den Verkaufsstellen des ZAK in den Städten und Gemeinden erworben werden. ⁴Bei anschlusspflichtigen Grundstücken kann der ZAK durch Anordnung für den Einzelfall eine höhere Stückzahl Abfallsäcke festlegen, wenn die oben bezeichnete Mindestmenge nicht oder nicht mehr für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls zur Beseitigung ausreicht.
- (9) ¹Im Stadtgebiet Lindau-Insel (B) werden die Abfallgefäße durch die mit der Abholung beauftragten Dritten aus den Grundstücken geholt, entleert und wieder an den gewöhnlichen Standplatz zurückgebracht. ²Der Transportweg muss gut begehbar sein. Am Abholtag ist den Beauftragten des ZAK der Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. ²Bei den Abfallbehältern für Restmüll und Papier, Pappe und Kartonage sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Abfuhrgebiets vorgesehene Wochentag wird vom ZAK bekanntgegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert. ⁶Für den Biomüll finden in den Sommermonaten zusätzliche Abfahrten statt. ⁷Die Anzahl der zusätzlichen Abfahrten legt der ZAK fest.
- (2) ¹Der ZAK kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom ZAK dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der ZAK informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der ZAK kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der ZAK zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 auf Grund der anfallenden Mengen unzumutbar oder auf Grund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 8 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den ZAK befreit werden.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsglieder des ZAK. ²Sie können zusätzlich in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der ZAK erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom ZAK bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der ZAK kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft. Die Satzung vom 15.12.2003 tritt mit Ablauf des Vortages außer Kraft.

Kempton, den 25. Juli 2023
Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempton (Allgäu) - ZAK

Gebhard Kaiser, Altlandrat
Verbandsvorsitzender

Hinweise und Erläuterungen

Nachfolgende Hinweise und Erläuterungen dienen dem besseren Verständnis einzelner Passagen. Sie sind nicht Teil der eigentlichen Satzung. Die Darstellung entspricht der Reihenfolge der im Text der Satzung gesetzten Endnoten:

¹ Die in dieser Mustersatzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

² Sperrige Gegenstände aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen und daher nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden können, sind insbesondere zerlegte oder zerkleinerte Möbelstücke, wie Schränke, Betten, Lattenroste, Matratzen, Sessel, Stühle, Tische, Einbauküchen ohne Elektro-Geräte, sonstiges mobiles Wohnungsinventar, wie Teppiche, Kunststoffbodenbeläge, Sportgeräte, sowie nicht überwiegend aus Metall bestehende Gegenstände, wie Koffer, Fahrradanhänger, Schlauchboote. Nicht umfasst sind Gegenstände, die ihrer Art nach anderen Stoffkreisläufen zugeordnet sind, bspw. Baumaterialien, wie Bauplatten aus Heraklit oder Styropor, Spanplatten, Wärme- und Schalldämmungsmaterial, Dachverschalungsmaterial, Dachpappe oder Dachlatten, Gartenzäune und -türen, Palisaden, oder Elektro-Altgeräte.

³ Nicht dinglich berechtigt im Sinne dieser Satzung sind Mieter, da ihnen auf Grund des Mietverhältnisses nur ein schuldrechtliches Nutzungsrecht zukommt.

⁴ Bei Ferien- oder Wochenendhäusern handelt es sich um Gebäude, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht zur Begründung eines selbstständigen Haushaltes führen, zu Wohnzwe-

cken jedoch in kürzeren oder längeren wiederkehrenden Zeitabständen genutzt werden. Sie sind daher nicht vom Anschlusszwang ausgenommen.

⁵ Gemäß § 19 KrWG sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde dürfen Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume sowie Wohnräume zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (siehe Art. 13 Abs. 1 GG) ist insoweit eingeschränkt. Entsprechendes gilt für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

⁶ Beispielweise kann zur Gebührenerhebung ein Bedürfnis bestehen, Auskunft über die Anzahl vor Ort gemeldeter Personen zur Bestimmung der Mindestgröße von Abfallbehältnissen zu erlangen.

⁷ Hierunter können insbesondere fallen: Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden, Altmetalle, Grüngut (Gartenabfälle, wie Rasen-, Baum- Strauchschnitt und Laub, Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen, Altspeisefette, Alttextilien, Bauschutt, Altbatterien, Sperrmüll, soweit vom Holsystem nach § 13 erfasst.

⁸ Die hierunter zählenden Abfälle gehen über den in § 3 Abs. 1 AVV legal definierten Begriff des gefährlichen Abfalls hinaus und umfassen beispielsweise auch flüssige oder ungefährliche Abfälle, wie bestimmte Farben und Lacke.

RABI. Schw. 2023 S. 134

Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Vom 30. August 2023

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweck-

verband Allgäuer Moorallianz für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.110.400,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.500,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Haushalts werden in Höhe von 115.040,00 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von bewilligten Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Marktoberdorf, den 30. August 2023
Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Maria Rita Zinnecker
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Marktoberdorf, Schwabenstraße 16, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2023 S. 144

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg**

**Bekanntmachung der 84. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Donnerstag, den 5. Oktober 2023,
im Anschluss an die Sitzung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg,
die um 10:00 Uhr beginnt,
findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des
Augsburger Rathauses die
84. öffentliche Verbandsversammlung
des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum
Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Bauantrag der Fa. Tyczka
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
4. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 12. September 2023
Planungsverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2023 S. 145

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartinger/Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

190. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
März 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechtes (TVÜ-VKA)
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Allgemeiner Teil (TVöD-AT)
- TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)
- TVöD – Durchgeschriebene Fassung für den Bereich der Verwaltung (TVöD-V)
- Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
- Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA)

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Pflegezeitgesetz (PflegeZG)
- Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
- Kurzarbeitergeldzugangsverordnung
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)
- Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung
- Beitragssatzverordnung

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen Kommentierte Ausgabe

81. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
März 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 81. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Dezember 2022 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zu den Voraussetzungen des Austritts eines Mitglieds aus einem kommunalen Zweckverband (Erl. 10.01/10b).
- Zum Erschlossensein eines Grundstücks durch dauerhafte rechtliche Sicherung der Leitung (Erl. 10.04/4).
- Zur Frage der Verpflichtung zur Duldung einer Leitung zum Anschluss eines Grundstücks aus dem „nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis“ (Erl. 10.04/5a).
- Zu Fragen der Haftung nach Maßgabe des HPfIG bei Bruch einer Hausanschlussleitung außerhalb des Gebäudes (Erl. 10.18/6a).

Vorleuter:

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

56. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Februar 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der vorliegenden 56. Lieferung erhalten Sie die aktuellen Regelungen zur Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums.

Mit den Lösungsvorschlägen und Korrekturhilfen zur Abiturprüfung 2022 führen wir die bewährte Unterstützung von Lehrkräften, die ihre Schülerinnen und Schüler zum ersten Mal zum Abitur führen, fort.

Abgerundet wird diese Lieferung mit einer Aktualisierung der Bayerischen Schulordnung und der Schulordnung für die Mittelschule sowie der Schulordnung für die Realschule.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

161. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Dezember 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Umfassende Überarbeitungen zu den §§ 45, 46, 50a ff, 70 und 71 BeamtVG. Neu kommentiert werden u.a. die §§ 81, 82, 87, 87a, 89 und 91 HmbBeamtVG, §§ 13 - 18 und 81 Brem BeamtVG, § 80 HmbBeamtVG sowie §§ 80 und 80a SHBeamtVG.

Koch/Reuter/Rustler:

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
Sonder-Aktualisierung
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird zum 01.02.2023 weiter verschärft. Zahlreiche Neuerungen treten jetzt in Kraft.

Im Rahmen Ihres Abos erhalten Sie deshalb Ihr Exemplar:

Volland
Gebäudeenergiegesetz 2023
Textausgabe mit Schnelleinstieg

Der Schnelleinstieg zeigt die Änderungen, die Chancen und Risiken des neuen GEG auf.

Mit dem vollständigen Text des GEG haben Sie dazu die einschlägigen Normen im geltenden Wortlaut jederzeit zur Hand.

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

151. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
10. Januar 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 151. Lieferung bringt die Änderungen des Kommunalrechts durch das Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674). Sie aktualisiert außerdem die Erläuterungen zu den Art. 2 bis 6, 22, 31, 32 und 74 GO.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

139. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. März 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser 139. Lieferung erhalten Sie neben Überarbeitungen der Erläuterungen zum

BayVwVfG hauptsächlich aktualisierte Kommentierungen zu zentralen Normen der VwGO.

Leonhardt/Pießkalla:

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar

101. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
März 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu § 9 BJagdG (Kennzahl 11.09), Art. 4, 29, 33, 35, 37 und 52 BayJG (Kennzahlen 15.04, 15.29, 15.33, 15.35, 15.37 und 15.52), § 20 (samt der §§ 3 und 8 SMJG) und 31 AVBayJG (Kennzahlen 16.20 und 16.31) sowie § 4 JFPO (Kennzahl 18.04) aktualisiert.

Das BayWaldG (Kennzahl 32.10) ist nach umfassenden Gesetzesänderungen nun nicht mehr nur auszugsweise, sondern in Gänze abgedruckt.

Hillermeier/Gabler:

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

101. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
15. März 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Eine Kommune kann die Abwasserbeseitigung privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich durch Satzung regeln, dies steht ihr frei. Für Schadensersatzansprüche aus öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben, im anderen Fall der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht. Solange die Störung durch ein unberechtigtes unterirdisches Durchleiten von Abwasser andauert, beginnt der Lauf der Verjährung nicht (Kz. 33.91).

Hindern Naturschutzregelungen die Beseitigung einer vom Grundstückseigentümer geschaffenen Gefahrenlage, so kann der Grundstückseigentümer zum Ausgleich (nur Verursachung, kein Verschulden) verpflichtet sein. Im Gegensatz dazu gibt es keine allgemeine Verpflichtung staatlicher Stellen, Einnahmeverluste durch wildlebende Tiere zu ersetzen (Kz. 34.50).

Eine wirksame Veränderungssperre erfasst nicht nur baugenehmigungspflichtige Vorhaben, sondern auch verfahrensfreie Bauvorhaben, auch ein

verfahrensfreies Vorhaben stellt eine Veränderung dar. Gibt es kein Mindestmaß eines konkreten Inhalts eines Bebauungsplans, so ist die Veränderungssperre unwirksam; allerdings muss das Planungsziel der Regelung durch einen Bebauungsplan auch überhaupt gesichert werden können (Kz. 35.16).

RABl. Schw. 2023 S. 146

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.